

BERICHT DIAKONIE MITTELDEUTSCHLAND

Herbstsynode 2011 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Oberkirchenrat Eberhard Grüneberg
Vorstandsvorsitzender
Diakonie Mitteldeutschland

Liebe Schwestern und Brüder,

in Jahr 2011 wurden im Bereich der Diakonie Mitteldeutschland viele 20jährige Jubiläen gefeiert. Ich denke gern zurück an die Jubiläumsveranstaltung für Sozialstationen in Halle am 4. Mai – mit Gottesdienst in der Marktkirche, einer öffentlichkeitswirksamen Aktion auf dem Markt mit mehr als 200 Mitarbeitenden aus ganz Mitteldeutschland, mit über 70 weißen Sozialstationsautos und einer interessanten Podiumsdiskussion mit Sozialministerin Heike Taubert aus Thüringen und Sozialminister Norbert Bischoff aus Sachsen-Anhalt. In den Jahren 1990 und 1991 wurden viele neue diakonische Einrichtungen gegründet und die soziale Landschaft auch in Mitteldeutschland hat sich qualitativ und quantitativ in einer Weise entwickelt, für die wir bis heute nur dankbar sein können. Grundlage für diese positive Bilanz war ein demokratisches Modell, in dem sich Inhalt und Form überaus fördernd vereint haben: Die Grundwerte des Sozialstaates mit dem Organisationsprinzip der Subsidiarität.

Nun ist dieser Bericht nicht der Ort, um beides, Sozialstaat und Subsidiarität, begrifflich ausführlich und wissenschaftlich herzuleiten – beim Prinzip der Subsidiarität müsste ich dann bei Aristoteles beginnen. Mein Interesse ist, den großen Wert dieses „Erfolgsmodells“ herauszustellen, vor allem auch als eine Säule unserer Demokratie. Zugleich muss ich aber auch auf die Gefahr aufmerksam machen, dass das Subsidiaritätsprinzip als Organisationsform des Sozialstaates einem spürbaren Wandel unterliegt und nicht auszuschließen ist, dass dieses Prinzip immer weiter zurückgedrängt wird. Dies ist eine höchst bedenkliche Entwicklung. Um dies zu begründen, muss ich Ihnen doch einige Grundsatzüberlegungen zumuten.

1. Der Sozialstaat und das Subsidiaritätsprinzip

„Soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit sind die Ziele des Sozialstaates. Grundwerte sind Solidarität und Menschenwürde. Neuerdings spielen aber auch Werte wie Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, Teilhabe (im sozialen und kulturellen Sinn), Integration und Toleranz eine zunehmende Rolle. Die vieldiskutierte Subsidiarität ist nicht als Grundwert, sondern eher als ein grundlegendes Organisationsprinzip zu betrachten“ (*Diakoniefibel*, hg von. Klaus-Dieter. K. Kottnik und Eberhard Hauschildt, S. 56). Auf staatliches Handeln bezogen gilt subsidiär gedacht: „So viel Freiheit wie möglich, so viel Staats-tätigkeit wie nötig.“

Unter dieser Maßgabe ist die Freie Wohlfahrtspflege in Ostdeutschland nach dem Fall der Mauer neu aufgebaut worden. Der Staat hat seine Gesamtverantwortung (bestehend aus Finanzierungs-, Planungs- und Letztverantwortung) für soziale Hilfebedarfe definiert und gleichzeitig in großem Umfang die Erbringung sozialer Dienstleistungen durch nichtstaatliche Träger befördert. Subsidiarität war hier die Leitidee der Zusammenarbeit zwischen Staat und Freien Trägern wie der Diakonie. Dies bedeutet: partnerschaftliche Zusammenarbeit, den Vorrang Freier Träger, die Gewährleistung einer Trägervielfalt, die Akzeptanz

des Wunsch- und Wahlrechtes der Betroffenen, die bedarfsorientierte Planung sozialer Infrastruktur und eine bedarfsdeckende Finanzierung sozialer Leistungen. Einerseits wurde so der Zivilgesellschaft eine große Gestaltungsverantwortung und Freiheit gegeben, gleichzeitig hat aber der Staat durch diese Rahmenbedingungen seine sozialpolitische Ordnungsfunktion wahrgenommen. Anders gesagt: Er hat beides garantiert – Sozialstaat und Subsidiaritätsprinzip.

2. Der Wandel des Subsidiaritätsverständnisses

Mit der Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 wurde der Wandel eingeläutet, weg von der kostendeckenden Finanzierung (Selbstkostendeckungsprinzip), hin zur Finanzierung sozialer Dienstleistungen über pauschalisierte Pflegesätze, prospektive Leitungsentgelte und DRG's (pauschalierendes Abrechnungssystem für stationäre Krankenhausbehandlung).

Seitdem unterliegen immer mehr Soziale Dienste zwei Haupttrends, die natürlich miteinander korrespondieren: zum einen dem Trend der **Ökonomisierung**. Hier werden ursprünglich politisch verhandelte Standards abgelöst durch „vergleichbare Produkte“, die als Leistungstypen bezeichnet werden und bei denen das Hauptaugenmerk auf der Effizienz der Leistungserbringung liegt (Wer kann die beste Leistung am preiswertesten erbringen?).

Zum anderen gibt es den Trend der **Vermarktlichung**: Die mit der Pflegeversicherung gewollte Gleichstellung frei-gemeinnütziger und privat-gewerblicher Anbieter sozialer Dienstleistungen sollte die Betroffenen selbst zu einer Steuerungsinstanz und zugleich die Leistungen vergleichbarer und preiswerter machen.

Diese Trends haben auch einen Wandel im Selbstverständnis vor allem größerer Träger bewirkt. Die unerbittliche Marktsituation gerade der pflegesatzfinanzierten Einrichtungen hat betriebswirtschaftlich notwendige Modernisierungsprozesse nötig gemacht. Folgerichtig verstärkt sich innerhalb der Wohlfahrtsverbände die Betonung der wirtschaftlichen Kraft der Einrichtungen. In Sachsen-Anhalt und Thüringen sind nach bayerischem Vorbild Sozialwirtschaftsstudien in Auftrag gegeben worden. Sie sollen gerade den staatlichen Partnern aufzeigen, welche Rolle inzwischen die Sozialwirtschaft innerhalb der gesamten Volkswirtschaft spielt, wie viele Arbeitsplätze hier vorhanden sind und in welchem Umfang das hier investierte Geld als Steuerrückfluss in den Staatskassen landet - also gut angelegtes Geld ist. Diese Sichtweise verdrängt aber zwangsläufig das Verständnis, sich noch primär eingebettet zu sehen in das System der Subsidiarität, obwohl es aber faktisch so ist und bleiben soll.

Mit diesen Entwicklungen einhergehend hat sich auf Seiten des Staates auch das Verständnis von Subsidiarität verändert. Wenn von Subsidiarität überhaupt noch geredet wird, dann im Sinne von Deregulierung und Verlagerung von Verantwortung auf die regionale oder kommunale Ebene („Kommunalisierung“) – unter der besonderen Betonung der persönlichen Eigenverantwortung. Es ist anscheinend modern geworden, das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen, die Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege, den Vorrang Freier Träger und die Trägerpluralität grundsätzlich infrage zu stellen.

Es gibt nach wie vor die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Staat und Freien Trägern und Wohlfahrtsverbänden. Daneben begegnet uns öfter der Frage, ob es sinnvoll und notwendig ist, die Verbände mit staatlichen Mitteln zu fördern. Anstelle des Bewusstseins, was Freie Träger und ihre Verbände für das Funktionieren des Sozialstaates und in Anwaltschaft für Hilfsbedürftige für den sozialen Ausgleich bedeuten, wird die Frage gestellt: Was kommt von der Finanzierung der Verbände eigentlich am Krankenbett an? Hat die erste Politikergeneration nach der Wende noch mit Begeisterung das System der Freien Wohlfahrtspflege gewollt und befördert, so ist bei der heutigen Politiker-Generation

kaum mehr ein Bewusstsein dafür vorhanden. Spitzenverbände wie die Diakonie werden in ihrer gelegentlich kritischen Politikbegleitung als unbotmäßig angesehen, da sie ja staatliche Mittel erhalten. Warum soll man nicht die Finanzierung der Verbände zu deren Disziplinierung nutzen?

Auch es ist angesichts zunehmend schlechter Kassenlage der Öffentlichen Hand bei der Finanzierung sozialer Dienstleistungen wie Beratungsstellen nicht mehr wichtig, dass Freie Träger einen Vorrang haben oder dass in einer Region eine ausbalancierte Trägervielfalt herrscht, um dem Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen Rechnung tragen zu können (Dinge, die noch vor zehn Jahren eine politische Selbstverständlichkeit waren). Vielmehr geht es darum, welcher Anbieter – ob frei-gemeinnützig oder privat-gewerblich – eine Leistung am preiswertesten anbietet, und dies nach Möglichkeit für eine ganze Region. Ob damit das qualitativ beste und für die hilfsbedürftigen Menschen passgenaue Angebot vorgehalten wird, ist eine nachrangige Frage. Nicht mehr die Qualität der sozialen Dienstleistung ist entscheidend, sondern einzig und allein der Preis.

Flankiert wird diese skeptische Betrachtung der Verbände und der Freien Träger von einer Entwicklung, die mit dem Begriff des „Etatismus“ beschrieben werden kann. Der aus dem 19. Jahrhundert stammende Begriff ist die Bezeichnung für eine Politik, „welche die Zuständigkeit des Staates zu Lasten der Rechte, der Kompetenzen und der Selbstständigkeit der Gesellschaft“ anstrebt.

An verschiedenen Stellen, sowohl auf Bundes-, als auch auf Landes- und kommunaler Ebene begegnen wir zunehmend der Vorstellung, dass der Staat in der Lage ist, soziale Dienstleistungen am besten und am effizientesten wieder selbst zu erbringen bzw. in kommunale oder private Trägerschaft als Alternative zur freien Trägerschaft zu geben. Damit wird die Freie Wohlfahrtspflege nicht mehr als Teil des partnerschaftlichen politischen Systems des Sozialstaates betrachtet, sondern als zu verdrängende Alternative. Dadurch kann Geld gespart werden und anstrengende Verhandlungen und Diskussionen mit unbotmäßigen Trägern und Verbänden sind auch nicht mehr erforderlich. Will der Staat die Aufgaben dann nicht selbst erfüllen, werden Leistungen öffentlich ausgeschrieben und wer das günstigste Angebot macht, bekommt den Zuschlag. Das sind dann in der Regel nicht die Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege.

Setzt sich diese Entwicklung weiter fort, bedeutet das nicht nur einen Rückbau all dessen, was seit 1990 an sozialer Dienstleistungslandschaft hier in der Mitte Deutschlands entstanden ist, sondern es bedeutet auch die Zurückdrängung des Dritten Sektors, der Zivilgesellschaft und des darin zu findenden vielfältigen Engagements, auch von Kirche und Diakonie.

Liebe Schwestern und Brüder,
mir liegt daran, diese Problematik nachdrücklich in Ihr Bewusstsein zu rücken. Die bisher beschriebenen Wahrnehmungen sind keine Vermutungen oder Unterstellungen. Sie sind entstanden in verschiedenen Zusammenhängen und anhand von sozialpolitischen Themen. Auf einige möchte ich jetzt näher eingehen, um einerseits diese Wahrnehmungen zu untersetzen und zugleich schlaglichtartig über die sozialpolitische Arbeit der Diakonie Mitteldeutschland zu berichten.

3. Sozialpolitische Themenfelder

3.1. Gutachten zum Gesetz für Schulen in Freier Trägerschaft in Thüringen

Die Debatten um den Entwurf eines neuen Gesetzes für Schulen in Freier Trägerschaft in Thüringen vor gut einem Jahr und die konkreten, auch finanziellen Auswirkungen des im Dezember 2010 in Kraft getretenen Gesetzes lösten den Eindruck aus, dass freie Schulen von Seiten der Landesregierung nicht mehr als wichtiger und attraktiver Teil der Bildungslandschaft, sondern vielmehr als Konkurrenz zu staatlichen Schulen verstanden werden, die es einzuschränken und in Ihrer Ausbreitung zu begrenzen bzw. zurück zu drängen gilt. Die Diakonie Mitteldeutschland hat unter diesem Eindruck den renommierten Verfassungsrechtler Prof. Dr. Friedhelm Hufen (Universität Mainz) um ein Gutachten gebeten, das die Verfassungsgemäßheit des Gesetzes mit Blick auf die besondere Situation der Förderschulen Typ Geistige Behinderung überprüfen sollte. Das Gutachten hat in der öffentlichen Debatte große Beachtung gefunden. So hat unter anderem die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Thüringer Landtag das Gutachten zur Grundlage ihres Normenkontrollantrages gemacht.

Das Gutachten wurde von uns als Gesprächsangebot an das Bildungsministerium zur Verbesserung der aktuellen Situation bzgl. des allgemeinen Umgangs mit Freien Trägern, der Wartezeit bei der Gründung neuer Schulzweige und bzgl. der ausdrücklichen Förderung der Umprofilierung von Förderschulen und der Kooperation mit anderen Schulen vorgestellt. Und heute kann gesagt werden: Es ist von Seiten des Ministeriums auch so verstanden worden. Es hat inzwischen mehrere Gespräche mit Minister Christoph Matschie und Staatssekretär Prof. Roland Merten gegeben, in denen weiterführende Verabredungen getroffen wurden hinsichtlich der Unterstützung von Seiten des Ministeriums bei Kooperationen zwischen Freien und staatlichen Schulen, zur Erleichterung der Zulassung von neuen Schulzweigen und auch zur Klärung dessen, was unter Inklusion und inklusivem Unterricht zu verstehen ist. Und das muss auch gesagt werden: Ich bin der Ministeriumsspitze dankbar für die inhaltlich und atmosphärisch spürbare Verbesserung in der Zusammenarbeit.

Ergänzend sei gesagt: Die LIGA-Verbände führen derzeit, vorbereitet durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Diakonie, drei Bildungssymposien zu den Auswirkungen des Gesetzes durch. Das erste dieser Symposien, die jeweils im Landtag in Erfurt stattfinden, fand im Juni statt und war dem Thema „Förderschulen“ gewidmet. Es kam durch das intensive Gespräch zwischen Ministerium und Freien Trägern zu erstaunlichen Erkenntnissen (Steuerungsgruppen in Schulämtern) und konkreten Verabredungen (Kooperationsvertragsmuster). Das zweite Symposium ist für den 21. November 2011 geplant zum Thema „Berufsbildende Schulen“.

Das Thüringer Bildungsministerium hat in diesem Kontext einen Inklusionsbeirat berufen, in dem die Diakonie Mitteldeutschland neben dem Platz für die LIGA-Verbände zusätzlich durch mich vertreten ist. Zudem habe ich in der vergangenen Woche auf Einladung der Fraktion BÜNDNIS 9/DIE GRÜNEN auf einer Podiumsdiskussion im Erfurter Landtag die Position der Diakonie zum Thema Inklusion dargelegt.

Ich beschreibe diese Aktivitäten so ausführlich, weil ich Ihnen deutlich machen will, dass die Diakonie Mitteldeutschland mit Vehemenz und sehr energisch die Bedeutung der Freien Träger, gerade auch im Zusammenhang mit der künftigen Gestalt unserer Bildungslandschaft, aufzeigt und diese im öffentlichen Bewusstsein halten und ausbauen will.

3.2. Neustrukturierung der Beratungslandschaft in Sachsen-Anhalt

Im Jahr 2009 wurde eine Arbeitsgruppe durch das Sozialministerium im Land Sachsen-Anhalt mit der Bezeichnung „Neustrukturierung der Beratungslandschaft“ ins Leben gerufen, die auf Beschluss des Parlaments sowohl eine Bestandsaufnahme über die aktuelle Beratungsstellenlandschaft vornehmen, als auch angesichts der demografischen Entwicklung einen Vorschlag für die künftige Beratungsstellenlandschaft machen sollte. In dieser Arbeitsgruppe befanden sich Vertreter des Ministeriums und der LIGA-Verbände.

Die Bestandsaufnahme konnte die Arbeitsgruppe leisten. Erstmals liegt eine vollständige Übersicht über Beratungsstellenangebote in Sachsen-Anhalt vor. Es gibt demnach mehr als 130 Beratungsstellen, die jährlich von ca. 50 000 hilfe- und ratsuchenden Menschen aufgesucht werden. Das Land stellt bisher ca. 7,7 Mio. Euro für die Beratungsstellen bereit.

Zweierlei wird aus dem Bericht deutlich:

1. Mit dem demografischen Wandel wird sich die Nachfrage nach Beratung ändern. Der Anteil für Schwangerschaftskonfliktberatung (SKB) wird zurückgehen, da es in Zukunft weniger Frauen im gebärfähigen Alter geben wird. Zugleich werden aber „multiple Problemlagen“ zunehmen. Der Beratungsbedarf wird also nicht entsprechend zum Bevölkerungsrückgang sinken. Vielmehr wird er sich qualitativ verändern.

2. Das Land Sachsen-Anhalt finanziert zurzeit noch mehr Beratungsarbeit, als es dazu gesetzlich verpflichtet ist. Gesetzlich verpflichtet ist das Land nur zur Finanzierung von SKB- und Insolvenzberatung. Für die Finanzierung der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung oder auch der Suchtberatung sind nach den Sozialgesetzbüchern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig. Bisher lag dafür die Verantwortung beim Land, das die Freien Träger mit der Erbringung der Beratungsleistungen beauftragt hatte. Nun plant das Land eine Veränderung. Die Finanzierung soll im nächsten Doppelhaushalt zwar konstant bleiben, aber die Verantwortung für diese Arbeit soll auf die Kommunen bzw. Landkreise übertragen werden. Die finanziellen Mittel hierfür erhalten Kommunen und Landkreise zusätzlich über den Finanzausgleich.

Was dies dann zur Folge haben kann, ist am Beispiel von Suchtberatungsstellen in zwei Landkreisen deutlich geworden. Die Kommunen interpretierten eine Zweckbindung der Mittel für die Beratungsstellen innerhalb des Finanzausgleichsgesetzes anders als das Land und haben erst einmal die Trägerschaft der Beratungsstellen gekündigt, offenbar zunächst mit der Option, angesichts leerer Kassen keine weitere Beratungstätigkeit vorzuhalten. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung dazu wurden dann die Beratungsleistungen nach Vergaberecht ausgeschrieben. Damit wird – die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen – der preiswerteste Anbieter (einer privater Anbieter hat sich zu diesem Zweck bereits gebildet) den Zuschlag erhalten. Und dies wird in der Regel kein freigemeinnütziger Träger sein.

Die LIGA-Verbände werben derzeit bei den Fraktionen im Landtag in Magdeburg dafür, künftig die Qualität der Beratungsstellenarbeit zu sichern (z.B. durch die Festlegung von Qualitätsstandards in einem Rahmenvertrag). Auch soll die Finanzierung nicht nur der Höhe nach beibehalten werden, vor allem soll sie überregional gesteuert werden und nicht in die Unwägbarkeit unterschiedlicher Handhabung in den Landkreisen und Kommunen kommen. In diese finanzielle Steuerungsverantwortung will die LIGA, sofern das Land sie abgeben sollte, einsteigen und erarbeitet zurzeit dafür ein Modell. Ob die Landtagsfraktionen sich davon überzeugen lassen und das Land der LIGA die finanziellen Mittel zur Verfügung stellt, damit diese für eine ausgewogene Verteilung der Mittel sorgen kann, bleibt abzuwarten. Eine Entscheidung wird noch in diesem Jahr getroffen.

3.3. Kindertagesstätten Thüringen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Thüringer Kindertagesstättengesetzes im Jahr 2010 besteht die Möglichkeit, eine vom Land finanzierte Fachberatung durchzuführen. Die Diakonie Mitteldeutschland hat sich im Verfahren der Gesetzeserstellung vehement dafür eingesetzt, dass im Gesetz bei der Erbingung der Fachberatung der Vorrang Freier Träger Berücksichtigung findet. Dies findet aber nur in begrenztem Umfang statt. Die Finanzierung der Fachberatung geht vom Land an die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Diese müssen nach dem Subsidiaritätsprinzip die Mittel an Freie Träger weiterreichen, wenn diese selbst Fachberatung anbieten. Einige Jugendämter sind bereit, die Fachberatungsmittel an die Freien Träger weiterzureichen, während andere eine Fachberatung, verortet im Jugendamt, für alle Träger anbieten.

Eine übergreifende Lösung (LIGA/ Kommunale Spitzenverbände) kam nicht zustande. Bereits vor Jahresfrist hatte das Land im Gespräch zwischen den Spitzen von Staat und Kirchen die aufsichtliche Prüfung des Verhaltens der Jugendämter durch das Innenministerium zugesagt. Die Diakonie Mitteldeutschland hat im September dieses Jahres konkrete Beispiele für Rechtsverstöße durch die Jugendämter an das Bildungsministerium weitergereicht. Im Staat-Kirche-Gespräch am 5. Oktober 2011 ist wiederum darauf hingewiesen worden, dass die Beispiele zur Prüfung an das Innenministerium gegeben worden sind. Das Ministerium bezieht hier keine Position und greift in keiner Weise klärend ein. Der einzige Hinweis des Ministeriums geht dahin, das Recht gegenüber den Jugendämtern einzuklagen. Aber welche Einrichtung geht in einen Rechtsstreit mit einer Behörde, auf deren partnerschaftliche und verständnisvolle Zusammenarbeit sie täglich angewiesen ist? Es wäre mehr als wünschenswert, wenn die landespolitische Verantwortung von den zuständigen Ministerien endlich wahrgenommen würde.

Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Kindertagesstättengesetzes am 1. August 2010, ist der Personalschlüssel in Kitas deutlich angehoben worden. Das Land hat versprochen, diese Erhöhung ohne zusätzliche Kosten für die Kommunen vorzunehmen. Die Rückerstattung soll über den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2012 erfolgen. Viele Kommunen hatten die Erhöhung des Personalschlüssels nicht in ihren Haushalte eingeplant und mussten in Vorleistung gehen. Die Träger sind gesetzlich verpflichtet, soweit sie das Personal vorhalten können, den gesetzlichen Anspruch umzusetzen. Jedoch weigern sich einige Kommunen, diesen zu finanzieren. Auch in diesen Fällen empfiehlt das Ministerium, die gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssel einzuklagen. Sieht die Wahrnehmung politischer Verantwortung so aus?

3.4. Bundesfreiwilligendienst

Mit dem Wegfall des Zivildienstes mussten viele unserer Mitgliedsorganisationen klären, wie die bisher durch Zivildienstleistende erbrachten Aufgaben künftig bewältigt werden können. Die Diakonie Mitteldeutschland hat die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) mit seiner Erweiterung des infrage kommenden Personenkreises begrüßt. Jede Möglichkeit, die Menschen dazu bringt, neue Erfahrungen im Bereich der sozialen Arbeit zu machen und gegebenenfalls dort auch eine neue berufliche Perspektive zu finden, ist angesichts der demografischen Entwicklung und des künftigen Fachkräftebedarfs zu unterstützen.

Angesichts bis zuletzt unklarer Rahmenbedingungen (Kindergeldregelung/ Bildungstage) begann die Nachfrage nach BFD-Plätzen schleppend. Inzwischen haben wir aber im Bereich der Diakonie Mitteldeutschland über 100 BFD-Plätze und werden vermutlich die ursprünglich angestrebte Zahl von 150 Plätzen erreichen.

Gleichwohl bleibt es ein Ärgernis, dass nach der Einführung des BFD und der Zusage, dass die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) auch die Träger des BFD sein sollen, das ehemalige Bundesamt für den Zivildienst umfirmiert wurde zum Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) und als solches selbst als Träger fungiert. Durch den BFD wird neben den bislang zivilgesellschaftlich entwickelten Jugendfreiwilligendienste (FSJ/FÖJ) ein staatlich gesteuerter Freiwilligendienst gestellt.

Der vom BAFZA als Träger angebotene Freiwilligendienst bietet bewusst bessere finanzielle Konditionen für die Einrichtungen. Jede wirtschaftlich besonnen handelnde Einsatzstelle wird diese Alternative prüfen und viele werden sich dafür entscheiden. Der über 50 Jahre zivilgesellschaftlich gewachsene Jugendfreiwilligendienst könnte so zu einem Auslaufmodell werden. Die zivilgesellschaftlichen Strukturen, die sich über diesen langen Zeitraum hinweg gebildet und geformt haben, werden infrage gestellt.

Anstatt den zivilgesellschaftlichen Organisationen die Möglichkeit zu bieten, zur Sicherstellung ihrer Dienste ohne Zivildienstleistende verstärkt Teilnehmer aus den seit Jahrzehnten bewährten Jugendfreiwilligendiensten zu rekrutieren, wurde ein Paralleldienst auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geschaffen. Die Ausgestaltung ermöglicht über staatliche Betreuungs- und Kontrollfunktionen eine massive Einsichtnahme in die Binnenstruktur nominell autonomer Organisationen, obwohl es sich ja bei dem neuen Dienst gerade nicht mehr um einen Pflichtdienst handelt, der besondere Beaufsichtigung durch die hoheitliche Gewalt erforderlich macht. Besonders bedenklich ist die Fortführung der bisherigen Zivildienstschulen als staatliche Ausbildungsstätten für die Freiwilligen, die damit nicht mit dem Proprium ihrer Einsatzorganisation vertraut gemacht und auf ein emotional begründetes weiteres freiwilliges Engagement hingeführt werden können. Dem vielbeschworenen Subsidiaritätsprinzip spricht dies Hohn!

Da wir die jetzt auf der Bundesebene geschaffenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht ändern können, kann es für die Diakonie Mitteldeutschland nur eine Antwort auf diese Entwicklung geben: Die Qualität unserer Angebote bei beiden Diensten – FSJ und BFD – muss so gut sein, dass unsere Träger dauerhaft und gern die Diakonie Mitteldeutschland als Partner haben wollen.

4. Arbeitsrecht in Kirche und Diakonie

Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, gerade auch mit Blick auf das kirchliche und diakonische Arbeitsrecht, wird derzeit aus verschiedenen Richtungen kritisch hinterfragt: Die Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag hat im April 2011 einen Antrag unter der Überschrift „Grundrechte der Beschäftigten von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen stärken“ in den Bundestag eingebracht. Über die Frage der Unzulässigkeit von Streik und Aussperrung in Kirche und Diakonie wird aber nicht nur in der Politik und in Synoden diskutiert, sondern auch vor den Gerichten. Das Bundesarbeitsgericht muss sich jetzt hiermit beschäftigen. Ein Verhandlungstermin ist für Frühjahr 2012 avisiert, wobei die abschließende Entscheidung sicherlich nicht in Erfurt vor dem Bundesarbeitsgericht, sondern eher in Karlsruhe vor dem Bundesverfassungsgericht fallen wird.

Auf ihrem Bundeskongress in Leipzig hat die Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“ einstimmig einen Antrag des Gewerkschaftsrates unter der Überschrift „Demokratie für Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen“ beschlossen, in dem die Abschaffung des kirchlichen Arbeitsrechts gefordert wird. Im September hatte dieselbe Gewerkschaft zu einer „Streik- und Aktionswoche“ in der Diakonie aufgerufen und am 4. November in Magdeburg anlässlich der EKD-Synode eine Demonstration organisiert.

Die Medien nehmen diese kritischen Intentionen auf und fragen bei Kirche und Diakonie nach, was an diesen Forderungen dran ist und wie die Situation in Kirche und Diakonie gerade auch mit Blick auf Bezahlung, Streik und Mitbestimmungsrechte zu bewerten ist.

Wir brauchen hier den Vergleich mit anderen nicht zu scheuen. Wir müssen aber jetzt aus unserer abwartenden Verteidigungshaltung heraus und mit klaren Botschaften über unsere Rahmenbedingungen sprechen. Die Mitarbeitenden in unsere diakonischen Einrichtungen verdienen im Vergleich mit den Einrichtungen anderer Verbände und mit den privaten Trägern oft deutlich mehr. Das ist das Ergebnis unserer Art des Setzens von Arbeitsrecht in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission. Diese Form des Ringens um angemessene Bezahlung entspricht nicht nur unserem Selbstverständnis als Dienstgemeinschaft, sondern ist auch moderner und zeitgemäßer als das auf den „Kampfinstrumenten“ Streik und Aussperrung beruhende Tarifvertragsmodell.

In der Diakonie Mitteldeutschland ist diese Form der Arbeitsrechtssetzung weitgehender Konsens. Wir wollen und müssen unsere Mitarbeitenden auch weiterhin am besten bezahlen. Denn wer glaubt ernsthaft, dass er mit niedrigen Löhnen den Wettbewerb um die weniger werdenden gut ausgebildeten Arbeitskräfte gewinnen kann, die wir brauchen, um unsere diakonischen Aufgaben zu erfüllen? Ich zumindest nicht.

Um offensiv und mit guten Argumenten in die Diskussion gehen zu können, haben wir auf Bitten unserer Mitgliedseinrichtungen ein Argumentationspapier erarbeitet, das ich auch Ihnen ans Herz legen möchte und das Ihnen, gemeinsam mit unserem Jahresbericht und dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes, in die Hand gegeben wird. Das entlastet mich auch an dieser Stelle von der Notwendigkeit, das Thema Arbeitsrecht noch ausführlicher darzustellen.

Abschließend möchte ich deshalb nur kurz den aktuellen Stand der Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Diakonie in Mitteldeutschland (ARK) darstellen.

Nachdem der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (GAMAV) nicht, wie im Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) von dieser Synode beschlossen, Mitglieder in die ARK entsandt hatte, wurde entsprechend den Regelungen dieses Gesetzes eine Wahlversammlung einberufen. Am 27. September 2011 fand die erste Wahlversammlung zur Besetzung der Dienstnehmerseite in der ARK statt. Im Vorfeld dieser Wahlversammlung haben wir als Vorstand alle Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen und Diensten in der Diakonie Mitteldeutschland angeschrieben und für eine Mitwirkung in der Kommission geworben. Diese Aktivitäten wurden vom Dienstgeberverband nachhaltig unterstützt. Dennoch wurde das notwendige Quorum verfehlt, so dass eine zweite Veranstaltung zur Wahl notwendig war. Die zweite Wahlversammlung fand am 20. Oktober 2011 statt. In dieser Versammlung wurden drei Personen von den erschienenen Dienstnehmervertretern in die Kommission gewählt, die sich trotz kritischer Anfragen von Mitgliedern des GAMAV in der Wahlversammlung zur Mitarbeit bereit erklärten.

Damit sind wir einen entscheidenden Schritt zur Bildung einer arbeitsfähigen ARK für die Diakonie in Mitteldeutschland vorangekommen. Aber der Weg ist noch nicht zu Ende. Denn das ARRG sieht vor, dass fünf Vertreter der Dienstnehmer- wie der Dienstgeberseite nötig sind. Deshalb sollen jetzt in einer Nachwahl am 29. November 2011 in Halle die noch ausstehenden zwei Mitglieder auf der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt werden. Sofern es aufgrund der im ARRG festgeschriebenen Regelungen (Quorum) erforderlich werden sollte, kann noch in diesem Jahr eine zweite Nachwahlversammlung stattfinden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig ist. Wir sind zuversichtlich, dass es am Ende des Jahres eine paritätisch besetzte, funktionsfähige Arbeitsrechtliche Kommission für die Diakonie in Mitteldeutschland geben wird.

5. Subsidiarität als Aufgabe

Vom 18. bis 20. Oktober 2011 hat das Diakonische Werk der EKD mit seiner letzten regulären Diakonischen Konferenz in Halle getagt. Im Sommer des nächsten Jahres soll die Fusion des Diakonischen Werkes der EKD und des Evangelischen Entwicklungsdienstes zum neuen Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung endlich vollzogen werden. Die Diakonie Mitteldeutschland war Gastgeber und hat für einen Staatsempfang im Stadthaus zu Halle Ministerpräsident Dr. Reiner Haselhoff gewinnen können.

In seiner mitreißenden Rede, die geradezu Begeisterung unter den bundesdeutschen Diakonikern auslöste, sagte Haselhoff: „Unser Grundgesetz ist nur umsetzbar, wenn die dort beschriebenen Werte auch gelebt werden – das ist Leitkultur im ganz positiven Sinn, gelebt auch durch soziale, diakonische Dienste. Wichern gehört in diesen Kanon unserer Leitkultur. Seine flammende Rede in Wittenberg gehalten, gegründet auf den reformatorischen Lehren, die auch maßgeblich in Wittenberg verfasst wurden, hat eine große Ausstrahlung bis heute. Wir müssen durch unser eigenes, christliches Leben transparent machen, was im Grundgesetz und auch in unserer Landesverfassung gemeint ist. Wir in der Politik sind ohne Sie nur ‚halbseiden‘. Der Staat kann und will nicht alles übernehmen, was Sie in der Diakonie über Jahrhunderte entwickelt haben.“

Mit diesen gerade angesichts aller beschriebenen Problemlagen Mut und Zuversicht machenden Worten möchte ich meinen Bericht beenden und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Erfurt, 16. November 2011